

Stadtrecht der Stadt Schortens

Benutzungsordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schortens

I) Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Tageseinrichtungen für Kinder unter der Trägerschaft der Stadt Schortens.

2. Aufgaben

Die Tageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und dem Kinde bei der Bewältigung seiner jetzigen und zukünftigen Lebenssituation zu helfen. Weiteres wird in der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Krippen und Kindertagesstätten festgelegt.

3. Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

4. Öffnungs- und Schließungszeiten

4.1 Öffnungszeiten:

Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags geöffnet und bieten eine 4- oder 5-stündige Betreuung entweder am Vor- oder Nachmittag sowie bei Bedarf auch eine Ganztagsbetreuung (8 Std./Tag).

Ergänzt werden die Gruppenbetreuungszeiten durch Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags- und Abenddienst), die in den einzelnen Einrichtungen individuell und bedarfsgerecht angeboten werden. Die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ist berufstätigen Eltern vorbehalten, die den Bedarf anhand einer Arbeitgeberbescheinigung nachweisen müssen.

4.2 Schließungszeiten:

Die Einrichtungen schließen

- während der Sommerferien: 3 Wochen und einen Tag
- an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr
- am Tag nach Christi Himmelfahrt sowie
- an drei variablen Tagen pro Jahr (Fortbildungstage / Personalversammlung).

Die Schließungstermine werden den Eltern frühzeitig bekanntgegeben.

4.3 Betreuungsumfang:

Nach einer Vorgabe des Niedersächsischen Landesjugendamtes soll eine Betreuung max. 9 Std./Tag umfassen. Ist eine längere Betreuungszeit gewünscht, so hat die Stadt dies dem Landesjugendamt anzuzeigen unter Benennung der Gründe (z.B. Berufstätigkeit der Eltern einschl. Fahrtzeit; die Eltern haben entsprechende Nachweise zu erbringen).

II) Regelung der Vertragsbeziehungen

5. Aufnahmegrundsätze

5.1 In den Kindergärten werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen.

In den Kinderkrippen werden Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen.

5.2 Neben dem Anspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß § 12 Nds. Kindertagesstättengesetz (KiTaG) richtet sich die Aufnahme (ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Nationalität und politische Anschauung) nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten. Die Stadt hat hierfür entsprechende Richtlinien erlassen. *Da die Berufstätigkeit der Eltern bei den Aufnahmerichtlinien ein wichtiges Kriterium ist, ist die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, aus der Zeit und Umfang hervorgeht, erforderlich.*

5.3 Die Kinder werden bei der Leitung der Einrichtung schriftlich durch einen Aufnahmeantrag angemeldet. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung nach den Grundsätzen von Ziffer 5.2 und in Absprache mit dem Träger.

Zur Aufnahme im Waldkindergarten sind außerdem eine Hospitation des Kindes und die Teilnahme der Sorgeberechtigten an einer Informationsveranstaltung Voraussetzung.

5.4 Durch die Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung kommt zwischen den Sorgeberechtigten und der Stadt Schortens ein privatrechtlicher Vertrag zustande. Für dieses Rechtsverhältnis gilt diese (mit dem Aufnahmeantrag anerkannte) Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Ende des Vertragsverhältnisses

6.1 Das Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung.

6.2 *Eine ordentliche Kündigung kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Bei den Krippen, die entgeltpflichtig sind, ist die Zeit vom 1. April bis 31. Juli ausgenommen. In dieser Zeit ist eine Kündigung erst zum Ende des Kindergartenjahres (d. h. zum 31.07.) möglich.*

6.3 Das Betreuungsverhältnis von Kindern, die eingeschult werden, endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.4 Eine außerordentliche Kündigung ist seitens der Stadt insbesondere zulässig, wenn

- dem Verlangen nach einer ärztlichen Bescheinigung gemäß Ziffer 7 Satz 2 nicht stattgegeben wird oder schuldhaft die Meldung über ansteckende Krankheiten nach Ziffer 8 Satz 3 unterlassen wird,
- die Sorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung, insbesondere aus Ziffer 8, 10 und 11 nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Entgelts für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder
- das Kind einer besonderen Betreuung oder Hilfe bedarf, die über die zu Grunde liegende Betreuungskonzeption der Einrichtung hinausgeht.
- ein gestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Einrichtung nach fehlgeschlagenen unterstützenden Maßnahmen, wie z.B. Fachberatung und Mediation, nach wie vor besteht. Die Entscheidung hierüber fällt der Verwaltungsausschuss.

7. Mittagsverpflegung

Alle Tageseinrichtungen für Kinder bieten gegen ein gesondertes Entgelt ein Mittagessen an. Für die Ganztagskinder ist dieses verpflichtend. Für die übrigen (Teilzeit-)Gruppen kann die Teilnahme am Mittagessen eingeschränkt werden, sofern die räumlichen Kapazitäten dafür begrenzt sind.

8. Auslagenersatz

Die Tageseinrichtungen sind berechtigt, Auslagenersatz für besondere Leistungen (z.B. für Frühstück, Portfolio, Fahrt- oder Eintrittskosten) zu erheben.

9. Gesundheitsvorsorge

Akut erkrankte Kinder können für die Dauer ihrer Erkrankung in der Kindertagesstätte nicht betreut werden. Die Leitung der Einrichtung kann aus begründetem Anlass verlangen, dass für das Kind eine ärztliche Bescheinigung beigebracht wird, dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Wenn ein Kind oder eine mit ihm zusammenlebende Person an einer ansteckenden Krankheit (insbesondere im Sinne des Infektionsschutzgesetzes) erkrankt ist, ist die Leitung der Einrichtung in Kenntnis zu setzen. Während der Erkrankung ist die Leitung berechtigt, Kinder bis zur Genesung vom Besuch der Einrichtung auszuschließen und vor ihrer Rückkehr eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung zu verlangen.

Grundsätzlich gilt nach Fiebererkrankungen und bei Durchfallerkrankungen eine „Rückkehr-Sperre“ von 48 Stunden nachdem die Symptome nicht mehr aufgetreten sind. Dieses ist erforderlich, um nicht andere Kinder ggf. anzustecken.

10. Ausstattung der Kinder

Die Kinder sollen praktisch gekleidet kommen. Überbekleidung, Turnzeug, Hausschuhe, Gummistiefel, Tasche/Beutel, etc. sind mit vollem Namen zu versehen.

Für die Betreuung im Waldkindergarten müssen die Kinder mit wetterfester, regendichter Bekleidung und festem Schuhwerk ausgestattet sein. Die Bekleidung wird hier stärker strapaziert und auch schmutzig.

11. Regelmäßigkeit des Besuchs

Die Sorgeberechtigten sind gehalten, ihre Kinder regelmäßig und pünktlich in die Tages-Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen. Das Fehlen eines Kindes soll (möglichst unter Angabe des Grundes) vorher gemeldet werden.

Für den Fall, dass ein Kind wiederholt zu spät abgeholt oder zu früh gebracht wird und mind. zwei Gespräche zwischen Leitung und Eltern diesbezüglich erfolglos verlaufen sind, kann (als „letzte“ Maßnahme) der vorübergehende Ausschluss (i.d.R. 2 Wochen) von der Betreuung angeordnet werden.

12. Zusammenarbeit mit den Eltern

Um die Erziehung der Kinder im Sinne der Ziffer 2 zu fördern, wird die Zusammenarbeit mit den Eltern des Kindes angestrebt. Zu diesem Zweck wird in jeder Einrichtung ein Kindertagesstättenbeirat gebildet. Näheres ergibt sich aus der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Einrichtung hat insbesondere bei Kindern mit Förderbedarf („Integrationskinder“) eine große Bedeutung. Hier besteht im Interesse des Kindes und dessen Förderung eine Mitwirkungspflicht der Eltern hinsichtlich der Bereitschaft zu begleitenden Therapiemaßnahmen, Elterngesprächen und Vorstellung beim Gesundheitsamt des Landkreises Friesland oder anderen Beratungsstellen. Erfolgt diese Mitwirkung trotz mehrfacher Appelle nicht, kann das Kind den Status als Integrationskind und damit den Betreuungsplatz in der Einrichtung verlieren. Wird das Kind seitens der Eltern von vereinbarten Therapieterminen nicht rechtzeitig abgemeldet, so haben die Eltern die der Einrichtung entstehenden (Therapie-)Kosten zu erstatten.

13. Verschwiegenheit

Alle MitarbeiterInnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleiches gilt aber auch für die Eltern (insbesondere über Geschehnisse und Situation anderer Kinder), die diese während der Eingewöhnungsphase oder im Rahmen von Hospitationen miterleben.

14. Unfallversicherung

Für die in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder besteht für den direkten Hin- und Rückweg sowie während der Betreuungszeit eine gesetzliche Unfallversicherung.

Die Kinder dürfen nur von Personen, die von den Erziehungsberechtigten autorisiert wurden, abgeholt werden. Wünschen die Eltern, dass ihr Kind von einem minderjährigen Geschwisterkind oder von keiner Person abgeholt wird, so haben Sie dieses gegenüber dem Kindergarten schriftlich zu erklären. Damit endet die Aufsichtspflicht des Teams mit dem Verlassen der Tageseinrichtung.

15. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 01.08.2012.

Schortens,

G. Böhling
Bürgermeister